



Gartenbewässerung und Poolbefüllung



Im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des Abwasser-Entgeltsystems nehmen die Werke auch bei den Regelungen zur Schmutzwasserermittlung in den Bereichen Gartenbewässerung und Poolbefüllung Änderungen vor.

Ausgangslage

Bei der Gartenbewässerung fällt kein Abwasser an. Es ist deshalb nicht gerecht, den hierauf entfallenden Frischwasseranteil mit Abwasserentgelten zu belegen. Anders sieht es bei der Poolbefüllung aus. Auch hier denken viele Menschen, dass sie verbrauchtes Poolwasser zur Gartenbewässerung verwenden dürfen und somit kein Schmutzwasser produzieren. Tatsächlich ist das nicht erlaubt, da das verschmutzte und oft mit Chlor oder ähnlichen Chemikalien belastete Wasser in die Kanalisation verbracht werden muss.

Poolbefüllung – Heutige und künftige Regelung

Die Erstbefüllung eines privaten Swimmingpools wird z. Zt. bei der Berechnung der Schmutzwassermenge berücksichtigt. Nach Vorlage einer Rechnung, aus der das Fassungsvermögen des Pools hervorgeht, erfolgt einmalig ein entsprechender Abzug von der Frischwassermenge.

Da dies sachlich nicht begründbar und unter ökologischen Gesichtspunkten auch nicht vertretbar ist, entfällt die Berücksichtigung zukünftig.

Gartenbewässerung – Heutige und künftige Regelung

In der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems errechnet sich die Schmutzwassermenge der Kunden derzeit nach der Formel „Frischwasserverbrauch abzüglich 10%“. Mit diesem Abzug ist der Effekt der Gartenbewässerung abgegolten. Wer eine darüber hinausgehende Reduzierung geltend machen möchte, muss dafür einen geeichten Zähler installieren. Für die Kunden der früheren Verbandsgemeinde Nassau existiert kein Pauschalabzug, die Minderung der Schmutzwassermenge durch die Bewässerung des Gartens erfordert die Installation eines Wasserzählers.

Ab 2021 erfolgt der 10%ige Pauschalabzug im gesamten Verbandsgemeindegebiet.

Was ist bei der Verwendung von Gartenwasserzählern zu beachten?

- Sie müssen den Abzug schriftlich beantragen. Der Antrag ist bis zum 5. Januar des folgenden Jahres bei den Verbandsgemeindewerken einzureichen, damit er noch in der Jahresendabrechnung berücksichtigt werden kann.
- Der Einbau des Wasserzählers muss durch Sie bzw. eine von Ihnen beauftragte Installationsfirma erfolgen, die Werke nehmen ihn nicht vor. Er sollte frostsicher untergebracht sein. Ist das nicht möglich, empfehlen wir einen Ausbau in den Wintermonaten.
- Der Zähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Eichfrist beträgt 6 Jahre nach Eichung, danach müssen Sie den Wasserzähler wechseln.
- Nach Einbau sind den Werken Zählernummer, Baujahr, Eichjahr, Einbaudatum und Zählerstand mitzuteilen, außerdem bitten wir um Übersendung eines Zählerfotos.

Die Reduzierung wird von den Werken anstatt des Pauschalabzuges vorgenommen, es erfolgt keine Addition von Pauschale und nachgewiesener Menge.

Nachteile können Ihnen durch den Einbau eines Gartenwasserzählers nicht entstehen. Sollte die nachgewiesene Wassermenge weniger als 10 % der bezogenen Frischwassermenge betragen, wird Ihnen die Pauschale trotzdem abgezogen. Prüfen Sie dennoch vor Einbau eines Gartenwasserzählers, ob er wirtschaftlich lohnt. In vielen Fällen ist der Pauschalabzug höher, als der Wasserverbrauch im Garten.

Wir beraten Sie gerne!

Unsere Kolleginnen Mareike Bind und Anna-Lena Wallroth beantworten Ihre Fragen unter den Telefonnummern 02603/793-524 bzw. -541 gerne persönlich. Diesen Artikel finden Sie auch auf unserer Internetseite www.vgben.de über den Pfad VG-Werke – Entgeltumstellung. Außerdem ist auf der Seite unter Satzungen und Vertragsbedingungen – VG BEN ein Gartenwasserzähler-Merkblatt abrufbar.

Ihre Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau